Eidgenössische Volksinitiative: «Für faire Steuern. Stopp dem Missbrauch beim Steuerwettbewerb (Steuergerechtigkeits-Initiative)»



Im Bundesblatt veröffentlicht am 21. November 2006; Ablauf der Sammelfrist: 21. Mai 2008.

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff, folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 129 Abs. 2bis (neu) Steuerharmonisierung

- ^{2 bis} Für die Steuertarife und Steuersätze der natürlichen Personen gelten jedoch folgende Grundsätze:
- a. Für alleinstehende Personen beträgt der Grenzsteuersatz der kantonalen und kommunalen Einkommenssteuern zusammen mindestens 22 Prozent auf dem Teil des steuerbaren Einkommens, der 250'000 Franken übersteigt. Die Folgen der kalten Progression werden periodisch ausgeglichen.
- b. Für alleinstehende Personen beträgt der Grenzsteuersatz der kantonalen und kommunalen Vermögenssteuern zusammen mindestens 5 Promille auf dem Teil des steuerbaren Vermögens, der 2 Millionen Franken übersteigt. Die Folgen der kalten Progression werden periodisch ausgeglichen.
- c. Für gemeinsam veranlagte Paare und für alleinstehende Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, können die gemäss Buchstaben a und b für alleinstehende Personen geltenden Beträge erhöht werden.
- d. Der durchschnittliche Steuersatz jeder der vom Bund, von den Kantonen oder den Gemeinden erhobenen direkten Steuern darf weder mit steigendem steuerbarem Einkommen noch mit steigendem steuerbarem Vermögen abnehmen.

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt: Art. 197 Ziff. 8 und 9

- 8. Übergangsbestimmung zu Art. 129 Abs. 2bis (Steuerharmonisierung)
- ¹ Der Bund erlässt innert drei Jahren nach Annahme von Artikel 129 Absatz 2bis die Ausführungsgesetzgebung.
- $^{\rm 2}~$ Falls innert dieser Frist kein Ausführungsgesetz in Kraft gesetzt wird, erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.
- 3 Den Kantonen ist eine angemessene Frist zur Anpassung ihrer Gesetzgebung einzuräumen.
- 9. Übergangsbestimmung zu Art. 135 (Finanzausgleich)
- Nach Ablauf der Frist, die den Kantonen zur Anpassung ihrer Gesetzgebung an die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 129 Absatz 2bis gewährt wird, leisten diejenigen Kantone, die ihre Steuertarife und Steuersätze aufgrund von Artikel 129 Absatz 2bis anpassen mussten, von den sich dadurch ergebenden Steuermehreinnahmen während einer durch Bundesgesetz festzulegenden Dauer zusätzliche Beiträge an den Finanzausgleich unter den Kantonen.
- Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung.

Auf dieser Liste können nur **Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde wohnen**. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es **handschriftlich** unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton			Postleitzani			Politische Gemeinde			
Nr.			ues Geburtsdatum Ionat//Jahr)		Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)		Unterschrift (eigenhändig)	Unterschrift (eigenhändig) (leer lassen)	
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
Dac	Das Initiatiykomitee hestehend aus nachstehenden Urheherinnen und Urhehern, ist herechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter								

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absolute Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder vorbehaltlos zurückzuziehen:

HANS-JÜRG FEHR, Pilatusstrasse 60, 8203 Schaffhausen; PIERRE-YVES MAILLARD, rue du Maupas 10, 1004 Lausanne; SILVIA SCHENKER, St. Johanns-Parkweg 11, 4056 Basel; URSULA WYSS, Rabbentalstrasse 83, 3013 Bern; RENZO AMBROSETTI, El Riaa 5, 6513 Monte Carasso; JOSIANE AUBERT, Grand-Rue 11, 1347 Le Sentier; THOMAS BAERLOCHER, Schafgässlein 10, 4058 Basel; BORIS BANGA, Haldenstrasse 12D, 2540 Grenchen; ALAIN BERSET, route du Centre 35, 1782 Belfaux; THOMAS CHRISTEN, Matterstrasse 2, 3006 Bern; TIMOTHÉE CUÉNOD, Grellingerstrasse 13, 4052 Basel; HILDEGARD FÄSSLER, Tulpenweg 7, 9472 Grabs; LAURENCE FEHLMANN RIELLE, rue Monnier 7, 1206 Genève; BARA GEISER, Postgasse 28, 3011 Bern; CHRISTINE GOLL, Eschwiesenstrasse 18, 8003 Zürich; BEA HEIM, Untere Kohliweidstrasse 27, 4656 Starrkirch-Wil; MARGRET KIENER NEL-LEN, Dorfstrasse 32, 3065 Bolligen; SUSANNE LEUTENEGGER OBERHOLZER, Dürrbergstrasse 8, 4132 Muttenz; IRÈNE MARTI ANLIKER, Olivenweg 48, 3018 Bern; MARTIN NAEF, Deinerstrasse 70, 8004 Zürich; ROGER NORDMANN, Beaulieu 45, 1004 Lausanne; PAUL RECHSTEINER, Davidstrasse 45, 9000 St. Gallen; JEAN-CLAUDE RENNWALD, rue de la Quère 17, 2830 Courrendlin; JEAN-NOËL REY, chemin de la Brunière 19, 1958 St-Léonard; MARIA ROTH-BERNASCONI, Chemin des Fauvettes 20, 1212 Grand-Lancy; SIMONETTA SOMMARUGA, Jurablickstrasse 65, 3095 Spiegel b. Bern; NENAD STOJANOVIC, via Cantonale, 6978 Gandria.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigen	Amtsstempel	
Ort:	Datum:	
Eigenhändige Unterschrift:	Amtliche Eigenschaft:	
zeichnerinnen und Unterzeichner der Vo	inigt hiermit, dass obenstehende (Anz.) Unter- olksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten nen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben	

Weitere Unterschriftenlisten können bestellt werden bei SP Schweiz, Spitalgasse 34, Postfach 7876, 3001 Bern, www.steuer-gerechtigkeit.ch.

Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt zurückzusenden bis spätestens 15. August 2007 an das Initiativkomitee: SP Schweiz, Postfach 4060, 2500 Biel 4, das für die Stimmrechtsbescheinigung besorgt sein wird.

Eidgenössische Volksinitiative: «Für faire Steuern. Stopp dem Missbrauch beim Steuerwettbewerb (Steuergerechtigkeits-Initiative)»



Stopp dem Missbrauch beim Steuerwettbewerb

Der Steuerwettbewerb in der Schweiz nimmt immer groteskere Züge an: Kantone und Gemeinden jagen sich mit Steuergeschenken für Multimillionäre die superreichen Steuerzahlenden ab. Die Steuerausfälle bezahlen wir anderen. Das ist ungerecht. Die Steuergerechtigkeits-Initiative schiebt dem Missbrauch beim Steuerwettbewerb einen Riegel.

Der Unfug mit degressiven Steuern wird abgestellt

Es darf nicht sein, dass Superreiche einen kleineren Prozentsatz ihres Einkommens versteuern müssen, als tiefere Einkommensklassen. Die heutige Entwicklung zielt genau in diese Richtung (z.B. in Obwalden). Die Initiative stoppt diesen Trend: Die sogenannt degressiven Steuern werden verboten. Denn: Die Steuerlast muss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen.

Die Kantone und Gemeinden bestimmen ihre Steuern weiterhin selber

Weil die Initiative nur einen Mindeststeuersatz für die Superreichen fordert, behalten Kantone und Gemeinden ihre Freiheit, die Steuern selbst zu bestimmen. Zudem darf der Wettbewerb nicht nur über Steuern funktionieren. Eine kundenorientierte Verwaltung, familienfreundliche Kindergärten oder Schulen sind Standortvorteile, die einen Wohnort nicht nur für die Reichsten, sondern für die ganze Bevölkerung attraktiv machen.

Die Initiative ist eine massvolle Lösung

Die Initiative sieht eine untere Grenze für die Steuern auf sehr hohen Einkommen und Vermögen vor. Direkt betroffen sind 1 bis 2% der Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Einkommen über 250 000 Franken. oder einem Reinvermögen über 2 000 000 Franken.

Die Initiative bringt mehr Gerechtigkeit

Das Volksbegehren zielt ab auf mehr Steuergerechtigkeit: Erstens zwischen hohen und tiefen Einkommen und Vermögen, weil Superreiche gegenüber der restlichen Bevölkerung nicht mehr bevorzugt behandelt werden sollen. Und zweitens zwischen Kantonen und Gemeinden, weil sie ihre Steuern nicht mehr beliebig senken können.

Auf einen Blick

Die Steuergerechtigkeits-Initiative will ein Verbot von degressiven Steuermodellen und einen fairen Mindeststeuersatz für sehr hohe Einkommen und Vermögen: 22% für Einkommen über 250 000 Franken, 5‰ für Vermögen über 2 000 000 Franken. Dem Missbrauch beim Steuerwett-bewerb zu Lasten der tiefen und mittleren Einkommen wird ein Riegel geschoben. Die Ausgestaltung ihrer Steuerpolitik bleibt den Kantonen weiterhin überlassen.

